

Abkommen vom 29. März 1993 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien

SR 0.632.312.141; AS 1994 1349

Rücktritt vom Abkommen

Die Republik Bulgarien teilt dem Depositär des Abkommens mittels diplomatischer Verbalnote vom 30. Juni 2006 mit, dass Bulgarien vom Abkommen vom 29. März 1993 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien zurücktritt.

Gemäss Artikel 37 des Abkommens wird der Rücktritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem der Depositärstaat die Notifikation erhalten hat, wirksam. Durch den Rücktritt Bulgariens erlischt das Abkommen, das Verständigungsprotokoll, die Vereinbarung und ihre Anhänge sowie der Beschluss Nr. 10/1996¹ am 1. Januar 2007.

¹ SR 0.632.312.141.1; AS 2000 1455

